

BGer 9C_518/2018 vom 23. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_518_2018

FR: TF 9C_518/2018 du 23 octobre 2018

IT: TF 9C_518/2018 del 23 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen des vorinstanzlichen Verfahrens als Rechtsfragen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 141 V 657 E. 3.4.1 S. 661; 140 V 22 E. 4 S. 26; 136 V 7 E. 2 S. 9).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat das Dispositiv des Einspracheentscheids vom 21. Februar 2018 als sinngemässe - wenn auch unbezifferte - Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeteiligungen (Jahresfranchise; vgl. Art. 64 Abs. 2 lit. a KVG) aufgefasst. Einzig diese ist Gegenstand des angefochtenen Entscheides, und zwar nur in Bezug auf die Rechnungen der Praxis B._____ und des Labors (Fr. 245.- und Fr. 40.50). In diesem Umfang hat das kantonale Gericht eine Zahlungspflicht des Beschwerdeführers bejaht.

E. 1.3

Was die Kostenbeteiligungen von Fr. 213.75 und Fr. 197.90 anbelangt, so hat das kantonale Gericht die vor Erlass des Einspracheentscheids vom 21. Februar 2018 erfolgte Stornierung der entsprechenden Rechnungen des Spitals C._____ und der Labor D._____ AG berücksichtigt und auf eine (nachträgliche) Beurteilung der Zahlungspflicht verzichtet. Diese Behandlung läuft im Ergebnis auf die - überzeugende - Annahme hinaus, dass im Einspracheentscheid keine entsprechende Verpflichtung festgelegt worden war.

Zur Frage, ob die Kostenbeteiligung von Fr. 245.- (Rechnung der Praxis B._____) noch offen oder schon beglichen worden war, hat sich die Vorinstanz nicht geäußert. In der von der Atupri (mit der Beschwerdeantwort vom 16. April 2018) eingereichten Version ihrer Leistungsabrechnung vom 7. November 2017 wie auch im Kontoauszug vom 12. April 2018 ist der Eingang von Fr. 245.- am 7. November 2017 vermerkt. Unter diesen Umständen hatte die Vorinstanz keine Grundlage für ihre Annahme, dass die Atupri den Versicherten mit dem Einspracheentscheid vom 21. Februar 2018 zur Zahlung von Fr. 245.- verpflichtet haben soll. Somit ist sie mit ihrer Beurteilung dieser Kostenbeteiligung in unzulässiger Weise über den Gegenstand des Einspracheentscheids hinausgegangen (vgl. BGE 125 V 413 E. 1 S. 414 f.).

E. 1.4

Der Versicherte legte in seiner vorinstanzlichen Beschwerde dar, er habe am 21. März 2018 mit seiner direkten Intervention bei dem Labor "das Nötige veranlasst", damit deren Rechnung über Fr. 40.50 storniert werden könne; dazu verwies er auf eine E-Mail der Leistungserbringerin an die Rechnungsstellerin. Somit ist das Zugeständnis der Atupri betreffend die - offenbar kurz nach Einreichung der Beschwerdeantwort vom 16. April 2018 erfolgte - Stornierung der Rechnung über Fr. 40.50 nicht neu im Sinne von Art. 99

Abs. 1 BGG . Der Sachverhalt ist dementsprechend zu ergänzen, zumal das kantonale Gericht diesbezüglich keine Feststellung getroffen hat (Art. 105 Abs. 2 BGG). Folglich war die vorinstanzliche Beschwerde in Bezug auf die Kostenbeteiligung von Fr. 40.50 vor Erlass des angefochtenen Entscheids gegenstandslos geworden. Auch in diesem Zusammenhang hat das kantonale Gericht zu Unrecht eine materielle Beurteilung vorgenommen.

E. 1.5

Nach dem Gesagten ist der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben. Damit hat es sein Bewenden; die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 21. Februar 2018, soweit darin die Zulässigkeit des Systems des "Tiers payant" (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 KVG) im Grundsatz festgestellt wird, erübrigt sich, zumal sie nicht beantragt wird und dafür kein schutzwürdiges Interesse (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG und Art. 59 ATSG) ersichtlich ist.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.